



KERNSTADT

1. ÄNDERUNG GEWERBEGEBIET AM MONDSCHEN

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SO3 = Sonstiges Sondergebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

Zulässig sind:
Großflächige Einzelhandelsbetriebe als
1. **Zweiradfachmarkt** mit einer Verkaufsfläche von 2 000 m²

Randsortimente wie Textilien, Helme, Schuhe und Brillen sind zulässig bis zu einer Größenordnung von 10 % der Gesamtverkaufsfläche.

2. **Fachmarkt für Gartendekoration / Teich- und Schwimmbadartikel** mit einer Verkaufsfläche von 1 000 m². Mit den Sortimenten

- Springbrunnen, Teich und Wassertechnik, Filtertechnik, Gartenbewässerung, Schwimmbadtechnik in einer Größe von VK = 250 m²
- Aquaristik mit Zubehör VK = 120 m²
- Fisch- und Teichfutter, Hunde- und Katzenfutter VK = 150 m²
- Tierzubehör VK = 60 m²
- Zierfische und Vögel VK = 80 m²
- Gartendekoration, Skulpturen, Putten, Pflanzgefäße und Granitprodukte VK = 240 m²
- Wasser- und Teichpflanzen VK = 100 m²

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

BMZ 10.0 = Baumassenzahl

0.8 = Grundflächenzahl

OKGH = maximale Gebäudehöhe (Oberkante Gebäude) einschl. Werbeträger als Höchstmaß über NN.
Ausgenommen von dieser Höhenbeschränkung sind Hochregallager und untergeordnete Bauteile z. B. Schornsteine.

BAUWEISE, BAUGRENZEN

gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- a** = Abweichende Bauweise, zulässig ist die offene Bauweise, Gebäudelängen über 50,0 m sind zulässig
- = Überbaubare Grundstücksfläche
- = Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorhandene Gebäude
- = vorhandene Höhenpunkte über NN
- VK** = maximale Verkaufsfläche von 3 000 m²

C. HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege-, Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Ein Teil des Bebauungsplanes Nr. 186 "Gewerbegebiet Am Mondschein" vom 30. 01. 2004 wird mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 05. 03. 2004

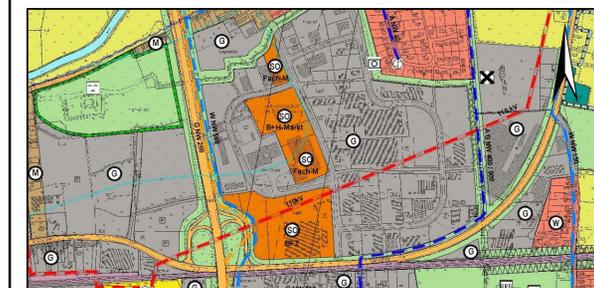
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 36
M.: 1 : 15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M.: 1 : 10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR.186 1. ÄNDERUNG GEWERBEGEBIET AM MONDSCHEN

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 05. 03. 2004

Fachdienst Vermessung

L.S.

gez. Kwast
(Kwast)
Fachdienstleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 04. 03. 2004 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss ist am 10. 03. 2004 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 05. 03. 2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 04. 03. 2004 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 05. 03. 2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr.16),
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
In der Sitzung am 24. 05. 2004 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 01. 06. 2004

gez. Schwade
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich Planen und Umwelt

Fachdienst Planung

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

gez. Wollesen
(Wollesen)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 05. 03. 2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 04. 03. 2004 hat in der Zeit vom 19. 03. 2004 bis 23. 04. 2004 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10. 03. 2004 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 26. 04. 2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24. 09. 2004 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 28. 09. 2004

Der Bürgermeister

gez. Schwade

Titelblatt	Plan - Nummer	Erstellt am: 04.02.2004
Blatt 1	01.186 - 1	geändert am:

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern